

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich jedem offen. Mitglied des Vereins kann werden
 - jede voll geschäftsfähige natürliche oder
 - jede juristische Person.Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Vereinsmitglieder werden um eine einmalige Spende, einen regelmäßigen finanziellen Beitrag oder eine andere Form der aktiven Unterstützung des HIH gebeten.
3. Der Vorstand kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder herausragenden Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Hirnforschung oder anderen Persönlichkeiten, die sich im Rahmen der klinischen Hirnforschung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten sowohl den jährlichen Fortschrittsbericht des HIH als auch regelmäßig Vereinsnachrichten.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden ersatzweise von dessen Stellvertreter geleitet.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung

keine anderen Mehrheiten vorsieht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er kann bis zu drei weitere Mitglieder haben. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstands sollen über Kompetenz im Bereich der klinischen Neurowissenschaften, der Jurisprudenz oder über Erfahrungen aus der Verwaltung anderer gemeinnütziger Organisationen verfügen.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende ersatzweise dessen Stellvertreter ruft bei Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden ersatzweise von dessen Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Gäste können bei Bedarf geladen werden.
5. Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren zulässig wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder an ihr beteiligen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten des Hertie-Instituts für klinische Hirnforschung in Tübingen.